

Allgemeine Einkaufsbedingungen benannter Unternehmen der ABICOR BINZEL Gruppe

§ 1 Allgemeines, Schriftform, Geltungsbereich, Unternehmen der ABICOR BINZEL Gruppe

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „AEB“) gelten für alle Geschäfte des Vertragspartners (im Folgenden: „Lieferant“) mit einem Unternehmen der ABICOR BINZEL Gruppe gemäß Ziffer 1.2, soweit schriftlich nicht anders vereinbart wird. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die benannten Unternehmen der ABICOR BINZEL Gruppe sind:
 - **Alexander Binzel Schweisstechnik GmbH & Co. KG und**
 - **ABICOR BINZEL Schweisstechnik Dresden GmbH & Co. KG**
- 1.3 Für unsere Bestellungen und die von uns geschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese AEB. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Diese AEB gelten für sämtliche – auch zukünftige – Leistungen des Lieferanten. Sie erstrecken sich auch auf Nebenleistungen sowie Beratung und Auskünfte. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.5 Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

§ 2 Anfragen, Bestellungen und Vertragschluss

- 2.1 Wir sind berechtigt, jederzeit beim Lieferanten Preise und sonstige Lieferbedingungen für Leistungen anzufragen. Der Lieferant wird daraufhin ein Angebot abgeben, das sich bezüglich aller für die Leistung entscheidenden Merkmale, insbesondere bezüglich von Mengen und Beschaffenheit zu bestellender Waren, genau an unsere Anfrage hält. Die Abgabe eines Angebotes durch den Lieferanten erfolgt kostenlos. Soweit das Angebot Abweichungen von unserer Anfrage enthält, hat der Lieferant dies ausdrücklich kenntlich zu machen. Unsere Anfragen sind unverbindlich und stellen kein Angebot im Sinne der §§ 145 ff BGB dar. Wir sind nicht verpflichtet, ein solches Angebot des Lieferanten anzunehmen.
- 2.2 Unsere Bestellung stellt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung des Angebotes in Textform ein verbindliches Angebot im Sinne der §§ 145 ff BGB dar. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigheiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

§ 3 Auftragsbestätigung

- 3.1 Unsere Bestellungen können nur innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Absende-Datum angenommen werden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 3.2 Die Annahme durch den Lieferanten hat durch schriftliche Auftragsbestätigung zu erfolgen. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang dieser Bestätigung bei uns.
- 3.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellungen innerhalb von fünf (5) Werktagen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder durch schriftliche Mitteilung abzulehnen.

§ 4 Lieferungen

- 4.1 Sämtliche in unseren Bestellungen enthaltenen Vorgaben für einzelne oder mehrere Lieferungen sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für den Preis, die Lieferzeit, die Beschaffenheit und Menge der zu liefernden Gegenstände und den Ort, an dem die Lieferung erfolgen soll. Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig.
- 4.2 Im Falle der Überschreitung eines Liefertermins stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Insbesondere sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen und bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist zurückzutreten. Schadensersatzansprüche und etwaige Ansprüche aus einer Vertragsstrafe/pauschalierten Schadensersatzvereinbarung bleiben unberührt. Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aus einer Vertragsstrafen-Vereinbarung.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die geeignet sind, eine pünktliche, vollständige und/oder mangelfreie Lieferung zu gefährden. Die Lieferzeit kann durch eine Vereinbarung mit dem Lieferanten verlängert werden; ein Anspruch auf Verlängerung der Lieferzeit besteht nicht.
- 4.4 Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen.
- 4.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

§ 5 Lieferantenerklärungen

- 5.1 Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, jeder Lieferung eine Lieferantenerklärung nach der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Union beizufügen. Für Rahmenverträge genügt eine Langzeitlieferantenerklärung mit einer Gültigkeit von einem Jahr.
- 5.2 Änderungen, die die tatsächlichen Grundlagen der Lieferantenerklärungen betreffen, sind uns unverzüglich und ohne Aufforderung schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Der Lieferant haftet entsprechend der gesetzlichen Regelungen für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe einer Lieferantenerklärung entstehen. Der Lieferant hat, soweit erforderlich, seine Angaben aus der Lieferantenerklärung in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 6 Ansprüche wegen Sachmängeln; Produkthaftung

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellte Ware vollständig, mangelfrei und unter Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit bzw. der von ihm erklärten Beschaffenheits- und Halbwertsichargarantien zu liefern. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Im Falle einer unvollständigen oder mangelhaften Leistung oder Nichteinhalten der vereinbarten Beschaffenheit oder einer abgegebenen Garantie sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, innerhalb derer der Lieferant nach unserer Wahl zur Nachlieferung oder Nachbesserung auf seine Kosten verpflichtet ist. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so sind wir berechtigt, uns nach dem Gesetz zustehenden Rechte geltend zu machen.
- 6.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 ff. HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungs- und Rügepflicht (Mängelanzeigen) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesehen wird.
- 6.3 Haftet der Lieferant wegen einer mangelhaften Lieferung uns gegenüber auf Schadensersatz, so umfasst der Schadensersatz auch solche Schäden, die uns infolge der Inanspruchnahme durch Dritte, an die wir die gelieferten Waren weiter veräußert haben, entstehen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern gegenüber den Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies umfasst auch die uns aus der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehenden Aufwendungen.
- 6.4 Soweit der Lieferant im Sinne des Produkthaftungsgesetzes für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – sobald als möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche.
- 6.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssumme alle voraussehbaren Personen- und Sachschäden abdeckt. Die uns zustehenden Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 6.6 Die Lieferung bzw. Leistung ist so auszuführen, dass die zum Liefertermin für das betreffende Unternehmen der ABICOR BINZEL Gruppe jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Stand der Technik eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für EU-Verordnungen, auf EU-Richtlinien beruhende Gesetze, das Gerätesicherheitsgesetz, Unfallverhütungs- und andere Arbeitsschutzvorschriften. Soweit vorgeschrieben, muss das CE-Zeichen deutlich sichtbar angebracht sein, die Konformitätserklärung bzw. die Herstellererklärung sowie eine Gefahrenanalyse sind ebenfalls mitzuleisten. Zu den für die Unternehmen der ABICOR BINZEL Gruppe einzuhaltenden Vorschriften gehören insbesondere aber nicht ausschließlich die Verordnung 1907/2006/EG (REACH-Verordnung) sowie die Richtlinien 2011/65/EU (RoHS II) 2015/863/EU (RoHS III) bzw. die jeweiligen Nachfolger bzw. Änderungsrichtlinien.

§ 7 Lieferantenregress

- 7.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 7.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts uns schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 7.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 8 Rechte Dritter

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte Dritter wie Patentrechte, Urheberrechte oder ähnliche Rechte, verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit einer Leistung des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies umfasst sämtliche Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverteidigung. Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine Rechtsverteidigung erforderlich sind.

§ 9 Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Halbfachlichversicherung) ein.
- 9.2 Die Rechnung ist an die in der Bestellung genannte Anschrift oder mitgeteilter E-Mail-Adresse zu senden. Die Rechnungen dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden, sondern müssen getrennt versandt werden. Die Rechnungen müssen so formuliert sein, dass sie ohne Schwierigkeiten eine Zuordnung zur Bestellung und eine Überprüfung ermöglichen. Sie müssen insbesondere der Bestellung entsprechen und die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung der Verpflichtung nach dieser Bestimmung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- 9.3 Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 9.4 Wir begleichen Rechnungen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, bei Wareneingang vom 01. bis 15. eines Monats am Monatsletzen des gleichen Monats, bei Wareneingang vom 16. bis Monatsletzen eines Monats am 15. des Folgemonats mit 3 % Skonto oder netto innerhalb maximal 45 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt.
- 9.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen. Uns gegenüber kann der Lieferant nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 10 Geheimhaltung

- 10.1 An den dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen oder ähnlichen Gegenständen sowie an dem überlassenen Know-how behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle oder ähnliche Gegenstände, die dem Lieferanten für die Abgabe eines Angebotes oder die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen werden, dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten erforderlich ist. Ihre Überlassung an Dritte erfordert in jedem Fall unsere vorherige Zustimmung. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzugeben, soweit diese für die Erstellung eines Angebotes oder die Erbringung der Leistung, zu denen sich der Lieferant verpflichtet hat, nicht mehr benötigt werden. Übergebenes Know-how ist geheim zu halten. Gleiches gilt im Falle einer Beendigung des Vertrags. Der Lieferant hat die genannten Dokumente und Gegenstände und das Know-how als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er haftet für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.
- 10.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für solche Gegenstände, wie z. B. Modelle und Werkzeuge, die aufgrund der dem Lieferanten überlassenen Dokumente oder Gegenstände gefertigt werden. Diese gehen nach Bezahlung in unser Eigentum über.
- 10.3 Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Informationen, Dokumente, Unterlagen oder Gegenstände und das Know-how als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, die von uns ausdrücklich als „vertraulich“ oder in ähnlicher Weise als Geschäftsgeheimnis bezeichnet werden oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass diese als Geschäftsgeheimnis zu behandeln sind. Dies gilt nicht für solche Umstände, die bereits allgemein bekannt sind.
- 10.4 Der Lieferant wird seinen Angestellten und allen Dritten, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, entsprechende Verpflichtungen auferlegen.
- 10.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung zu Werkzeuhen zurück zu nehmen.
- 10.6 Die im Falle der Durchführung der von uns beauftragten Lieferungen und Leistungen beim Lieferanten erstmalig anfallenden Arbeitsergebnisse, unabhängig davon, ob diese schutzfähig (z.B. als Patent oder Gebrauchsmuster) sind oder nicht, gehen in unser Eigentum über, ohne dass es dazu einer gesonderten Übertragung bedarf. Der Lieferant wird uns über solche Ergebnisse frühzeitig in Kenntnis setzen.

§ 11 Beigestellte Stoffe oder Teile

- 11.1 Sofern wir Stoffe oder Teile beim Lieferanten bestellen, bleiben diese unser Eigentum. Sie dürfen nur zur Erfüllung unserer Bestellung verwendet werden. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 11.2 Die Übergabe der Ware auf uns hat unbedingte und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabrechnung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 11.3 In allen Fällen von Verarbeitung, Umbildung und/oder Vermischung wird der Lieferant die danach in unserem (Mit)Eigentum stehenden Gegenstände für uns und von ihm oder Dritten gehörenden Gegenstände getrennt und auf seine Kosten verwahren.
- 11.4 Der Lieferant wird uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in diese Gegenstände unterrichten, damit wir die Möglichkeit haben, unsere Rechte gemäß §§ 771 ZPO zu verteidigen. Sollen Kosten der Rechtsverteidigung gemäß §§ 771 ZPO von Dritten nicht zu erlangen sein, wird uns der Lieferant diese Kosten ersetzen.

§ 12 Werkzeuge

- 12.1 Sofern nach unserer Bestellung die Kosten der Anschaffung von Werkzeugen ausschließlich von uns getragen werden, erwerben wir das Eigentum an diesen Werkzeugen, sobald der Lieferant Besitz an den Werkzeugen erhält. In den Fällen, in denen der Lieferant keinen eigenen Werkzeugbau unterhält, hat der Lieferant seinem Sublieferanten unsere Bedingungen mit der Maßgabe auszuhandeln, dass wir ein Exemplar mit schriftlicher Bestätigung der Einhaltung dieser Bedingungen erhalten. Der Lieferant wird die Werkzeuge sorgfältig für uns verwahren und pflichtgemäß behandeln. Die Werkzeuge dürfen nur zur Erfüllung von Verpflichtungen des Lieferanten uns gegenüber verwendet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, Werkzeuge nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an ein Subunternehmen weiterzugeben, wenn dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen notwendig ist.
- 12.2 Sofern wir das Eigentum an den Werkzeugen erworben haben, sind wir berechtigt, jederzeit den Verfügungsgewalt an diesen Werkzeugen ohne Angabe von Gründen auszuüben.
- 12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die in unserem Eigentum befindlichen Werkzeuge ausreichend gegen den zufälligen Untergang auf seine Kosten zu versichern.
- 12.4 § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Vorschriften über den Versand; Gefahrenübergang

- 13.1 Alle Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus.
- 13.2 Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren jeweiligen Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.
- 13.3 Spediteure und Paketdienste dürfen nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis mit der Lieferung beauftragt werden.
- 13.4 Beim Versand sind die in Betracht kommenden Bestimmungen des jeweiligen Frachunternehmens zu beachten und die für uns günstigsten Verfrachtmöglichkeiten einzuhalten.
- 13.5 In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen, usw., müssen stets alle Angaben enthalten sein, die ohne Schwierigkeiten eine Zuordnung zu unserer Bestellung ermöglichen. Bei mehreren Bestellungen ist jede Bestellung im Schriftverkehr getrennt zu behandeln.
- 13.6 Auf dem Frachtbrief bzw. dem Abschnitt der Expressgut- oder Postpaketadresse sind sämtliche Angaben zu vermerken, die eine Zuordnung zu einer Bestellung ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- 13.7 Für jede einzelne Sendung jeder Bestellung hat der Lieferant der Sendung einen Lieferschein (Packliste) beizufügen. Die Lieferscheine müssen textlich einer Rechnung nach diesen AEB entsprechen. Die Rechnung gilt nicht als Lieferschein.
- 13.8 Für Kosten und Schäden, die uns dadurch entstehen, dass der Lieferant Vorgaben für den Versand schuldhaft nicht einhält, haftet der Lieferant. Dies umfasst auch Kosten und Schäden, die uns dadurch entstehen, dass Sendungen aufgrund der Nichterfüllung der Vorgaben für den Versand nur verspätet übernommen werden können.

§ 14 Montagen in unserem Werk

- 14.1 Soweit zu den Leistungen des Lieferanten Arbeiten in unseren Häusern gehören, haften wir nicht für solche Schäden, welche der Lieferant, die Personen, derer sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient oder das zur Erfüllung der Verpflichtung eingesetzte Eigentum des Lieferanten oder Dritter erleidet. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir diese Schäden zu vertreten haben und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Eine Pflichtverletzung unsererseits steht die Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungshelfen gleich. Ebenfalls ausgenommen ist die Verletzung von Kardinalpflichten.
- 14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Anwesenheit in unseren Häusern die geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

§ 15 Verjährung

- 15.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 15.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 15.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Erfüllungsort für die Erbringung sämtlicher Leistungen aus diesem Vertrag ist Buseck/Alten-Buseck für Alexander Binzel Schweisstechnik GmbH & Co. KG und Dresden für ABICOR BINZEL Schweisstechnik Dresden GmbH & Co. KG.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Buseck/Alten-Buseck für Alexander Binzel Schweisstechnik GmbH & Co. KG und Dresden für ABICOR BINZEL Schweisstechnik Dresden GmbH & Co. KG.
- 16.3 Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Erzeugung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zu beurteilen. Dies gilt auch, wenn sie auf deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen.